Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3019

29. 09. 88

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Sammelübersicht 70 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen — Drucksache 11/2511 —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 29. September 1988

Frau Nickels
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Ein Offizier aus Regensburg fühlt sich bei seinem Wunsch, eine Dienstanweisung in einem Beschwerdeverfahren beim Truppendienstgericht prüfen zu lassen, parteiisch behandelt.

Die Dienstanweisung, deren Behandlung den formellen Auslöser für die Petition gab, bezieht sich auf die Weiterleitungspflicht bei Amtshilfeersuchen der Polizei im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten Wiederaufarbeitungslage in Wackersdorf.

Die Rechtmäßigkeit dieser Dienstanweisung – vorgeblich nach Artikel 35 GG – ist aber genauso zu prüfen und zu berücksichtigen wie das Beschwerdeverfahren. Das ist unterblieben.

Der Ausschuß wird der Situation des Petenten nicht gerecht, der sich – nicht zu Unrecht – gegen die Ausführung einer in seinen Augen verfassungswidrigen Anordnung wendet. Die Grundgesetz-Artikel 87a Abs. 3 und 4 sowie 35 Abs. 2 und 3 werden in seinen Augen unzulässig ausgelegt, um eine Unterstützung von Polizei und Bundesgrenzschutz bei Demonstrationen gegen die WAA Wackersdorf durch die Bundeswehr zu gewährleisten.

Zu Recht merkt der Petent an, daß eine derartige Auslegung nur durch die Umdefinierung der genannten Artikel GG und die Ausnutzung von Regelungslücken zu erreichen ist, da bei der Verwendung von Bundeswehr-Infrastruktur auch Bundeswehr-Angehörige beansprucht werden müssen und damit Bundeswehr-Hilfestellung Einsatz-Charakter annimmt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333